

Zweckvereinbarung gemäß § 71 Abs. 1 SächsKomZG
über die Wahrnehmung der Aufgaben eines Gewerbeamtes
und Umsetzung der Regelungen der Gewerbeordnung
i. V. m. der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung
der Gewerbeordnung (SächsGewODVO)

zwischen

der **Stadt Naunhof**, vertreten durch die Bürgermeisterin, Anna-Luise Conrad
Markt 1
04683 Naunhof

und

der **Gemeinde Borsdorf** vertreten durch die Bürgermeisterin, Birgit Kaden
Rathausstr. 1
04451 Borsdorf

- gemeinsam nachfolgend „**Gemeinden**“ genannt –

Präambel

Die Gemeinden nehmen gemäß der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung der Gewerbeordnung (SächsGewODVO) Aufgaben zur Durchführung der Gewerbeordnung (GewO) war.

Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) können Gemeinden vereinbaren, dass eine der beteiligten Körperschaften bestimmte Aufgaben, zu deren Erfüllung jede der beteiligten Körperschaften berechtigt oder verpflichtet ist, für alle wahrnimmt (Zweckvereinbarung).

Von dieser Möglichkeit möchten die Gemeinden Borsdorf, Brandis, Borsdorf und Machern gemäß den in 2020 beschlossenen Absichtserklärungen, Gebrauch machen. Die mit den o. g. Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten sollen mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung gemäß § 71 Abs. 1 SächsKomZG von den v. g. Kommunen einzeln auf die Stadt Naunhof übertragen werden. Die Stadt Naunhof ist dann in dem genannten Aufgabenbereich auch auf den Gebieten der jeweils anderen Gemeinde die für die Durchführung der GewO zuständige Behörde und Ansprechpartner der Bürger.

Ziele der Aufgabenübertragung und der damit verbundenen Konzentration der Zuständigkeit bei der Stadt Naunhof sind

- die Fachlichkeit und Zuverlässigkeit der Leistungserbringung zu steigern,
- ein Onlineverfahren für die Kunden als auch in der Verwaltung schrittweise umzusetzen,
- die Erreichbarkeit des Gewerbebeamten in den Gemeinden des Parthelandes zu verbessern
- den Aufwand der Leistungserbringung zu optimieren.

Da die Dringlichkeit des Aufgabenübergangs als auch die Voraussetzungen für die Aufgabenübertragung in den Gemeinden unterschiedlich beurteilt wird, haben sich die Gemeinden einzeln und zeitversetzt zu einer schrittweisen Übertragung der Aufgaben auf die Stadt Naunhof entschieden.

Die Gemeinden vereinbaren daher was folgt:

§ 1

Aufgabenübertragung auf die Stadt Naunhof

(1) Die Stadt Naunhof nimmt folgende Aufgaben, für die die Gemeinden nach der Gewerbeordnung und der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung der Gewerbeordnung zuständig sind, für alle Gemeinden wahr:

- die Bearbeitung von An-, Um- und Abmeldungen von stehendem Gewerbe,
- die Vergabe von Reisegewerbekarten sowie
- die Zuarbeit zu Zuverlässigkeitsprüfungen.

Darüber hinaus überträgt die Gemeinde Borsdorf der Stadt Naunhof folgende Aufgaben:

- *gaststättenrechtliche Gestattungen für vorübergehende Gaststättengewerbe sowie*
- *Marktfestsetzungen.*

(2) Das Recht und die Pflicht der übrigen Gemeinden zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß dem Absatz 1 sowie den dazu notwendigen Befugnissen gehen auf die Stadt Naunhof über. Dieser steht im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung auch auf den Gebieten der anderen Gemeinden das Recht zu, Gebühren und Entgelte zu erheben

§ 2

Durchführung

- (1) Die Gemeinden stellen der Stadt Naunhof die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Daten zur Verfügung. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.
- (2) Die Stadt Naunhof hält für die Aufgabenwahrnehmung das notwendige Personal, die benötigten Räumlichkeiten, die Verwaltungseinrichtung, die Technik und die sonstigen erforderlichen Sachmittel vor.
- (3) Die Stadt Naunhof wird bei der Aufgabenwahrnehmung, insbesondere bei dem Erlass von Bescheiden, im eigenen Namen tätig.

§ 3

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der mit der Aufgabenwahrnehmung verbundene Finanzbedarf wird vorrangig durch Abgaben und Entgelte gedeckt, soweit diese von der Stadt Naunhof bei der Aufgabenwahrnehmung erhoben und eingezogen werden können.
- (2) Die nicht durch Abgaben und Entgelte gedeckten Kosten (ungedeckter Finanzbedarf) werden durch eine Umlage gedeckt, zu deren Erhebung die Stadt Naunhof gegenüber den anderen Gemeinden berechtigt ist.
- (3) Die Abrechnung der tatsächlichen angefallenen Kosten, des ungedeckten Finanzbedarfs und der auf die jeweilige Gemeinde entfallenden Umlage erfolgt bis zum 31.03. des auf das jeweilige Haushaltsjahr (Abrechnungszeitraum) folgenden Jahres. Die Personalkosten werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten und die Sachkosten in entsprechender Anwendung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung) in der jeweils am 31.12. des Abrechnungszeitraumes geltenden Fassung berechnet.
- (4) Die Umlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Gemeinden am 31.12. des dem Abrechnungszeitraum vorangehenden Jahres bemessen. Maßgeblich sind die Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen.
- (5) Die Umlage wird durch schriftliche Zahlungsaufforderung geltend gemacht und binnen zwei Wochen nach deren Zugang bei der jeweiligen Gemeinde fällig, nicht jedoch vor dem 15.04. des jeweiligen Jahres. Eine Befugnis der Stadt Naunhof zum Erlass eines Umlagenbescheides besteht nicht.

§ 4

Berichtswesen

- (1) Die Stadt Naunhof berichtet im 1. Quartal des Folgejahres über die Fallzahlen, ihre Entwicklung und die damit verbundene Kostenentwicklung je beteiligter Gemeinde.
- (2) Weitere Aspekte des Berichts werden spätestens im letzten Quartal des Vorjahres festgelegt.
- (3) Die Anforderungen an die Berichte und deren Auswertung können in einem gemeinsamen Ausschuss gemäß § 5 erörtert werden.

§ 5 Gemeinsamer Ausschuss

- (1) Die Gemeinden bilden einen gemeinsamen Ausschuss „Gewerbeamt Partheland“ mit beratender Funktion. Dem Ausschuss gehören an
 - a) die Bürgermeister/-innen der Gemeinden,
 - b) eine/-n Bedienstete/-n des Gewerbeamtes Naunhof und
 - b) jeweils ein/-e leitende/-r Angestellte/-r der anderen Gemeinden, in dessen Zuständigkeitsbereich bisher das Gewerbeamt bearbeitet wurde.
- (2) Der Ausschuss tagt bei Bedarf, wobei jede Gemeinde Bedarf anmelden kann. Der Ausschuss wird von der Stadt Naunhof bei angemeldetem Bedarf mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. Im Übrigen finden auf den Ausschuss die gesetzlichen Vorschriften über die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes entsprechende Anwendung.

§ 6 Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder Gemeinde zum Ende eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erfolgen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und muss allen anderen Gemeinden zugehen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7 Sonstige Regelungen

- (1) Die Gemeinden arbeiten vertrauensvoll zusammen.

- (2) Zur Beilegung aller nicht anders zu lösenden Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung werden die Gemeinden vorrangig ein Mediationsverfahren durchführen. Dabei gelten die nachfolgenden Regelungen:
- a) Das Mediationsverfahren beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Aufforderung einer Gemeinde an die andere/-n Gemeinde/-n, gemeinsam ein solches Verfahren durchzuführen („Mediationsantrag“). Können sich die Gemeinden nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Mediationsantrags auf einen Mediator einigen, wird dieser nach Aufforderung durch eine Gemeinde von dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Sachsen bestimmt. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Mediator und den Gemeinden bestimmt sich nach einer Mediationsvereinbarung, in der u. a. die Tragung der Kosten des Verfahrens geregelt wird. Die Mediationsvereinbarung bedarf der Schriftform; sie kommt, wenn nicht abweichend geregelt, mit Unterzeichnung zustande.
 - b) Eine Beschreitung des Rechtswegs ist erst zulässig, wenn eine Gemeinde oder der Mediator die Mediation schriftlich für gescheitert erklärt hat. Die Erklärung ist erst zulässig, wenn eine erste gemeinsame Verhandlung mit dem Mediator stattgefunden hat oder wenn seit dem Mediationsantrag zwei Monate verstrichen sind, ohne dass es zu einer ersten Mediationssitzung gekommen ist. Die Erklärung muss schriftlich gegenüber der/den anderen Gemeinde/-n erfolgen.
 - c) Verjährungs- und vertragliche Ausschlussfristen sind ab Zugang des Mediationsantrags gehemmt. Die Hemmung dauert bis zum letzten Kalendertag des Monats, in dem das Scheitern der Mediation erklärt wird.
 - d) Ein gerichtliches Eilverfahren oder die Klageerhebung zur Unterbrechung einer gesetzlichen Ausschlussfrist bleibt jederzeit zulässig
 - f) Die Beratungs- und Schlichtungsfunktion der Rechtsaufsichtsbehörde bleibt von dieser Mediationsklausel unberührt.
- (3) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.
- (4) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder einer künftigen Ergänzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Gleiches gilt, falls sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am meisten gerecht

wird, was die Gemeinden vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dieser Vereinbarung festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) gelten, das rechtlich zulässig ist und dem von den Gemeinden Gewollten möglichst nahekommt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt nach ihrer Unterzeichnung durch die Gemeinden, ihrer Genehmigung und der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt durch die Rechtsaufsichtsbehörde zum 01.01.2023 in Kraft.

Borsdorf, den

Naunhof, den

Kaden
Bürgermeisterin
der Gemeinde Borsdorf

Conrad
Bürgermeisterin
der Stadt Naunhof